

XII.
98.^a

Wd
1888.^a

XII, 98. n

3, 500



Erneuertes
Fürstlich-Sachsen-
Gothaisches
Kriegs=
Recht,
Oder
Articuls=
Brief.

G O T T A ,
Gedruckt bey Joh. Andreas Meyhern,
F. S. Hof-Buchdr. 1733.

Christoph
Michael Philipp
Sebastian

1717



1717

1717



Von Gottes Gnaden/
Wir Friederich,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und

in uns. Anno Donna, 2c. 2c.

Süßen hiermit zu wissen, wie Wir, zu Erhaltung guter Kriegs- Disciplin und Ordnung, die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren promulgirten Kriegs- Articul zu erneuern nöthig befunden, welchen Wir denn von allen hohen und niedrigen Officiers, wie auch Gemeinen, Unserer sämtlichen, sowohl zu Beschützung Unserer Fürstenthümer und Lande, als auch des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und sonst zu Diensten errichteten Trouppen, allenthalben strecklich nachgelebet, einem jedwedem bey seiner Annehmung darauf endlich verpflichtet, auch wider die Verbrecher darauf erkannt, und ohne

Unsere Begnadigung darnach verfahren wissen wollen.



Tit. I.

Von der Gottesfurcht und
Gottesdienst.

Artic. 1.

Seil Gott allein das höchste Gut ist, von welchem alles Glück und Segen, nebst zeitlicher und ewiger Wohlfahrt herrühret; Als sollen alle Unsere Officiers und Soldaten, einen Christlichen unärgerlichen Wandel führen, ihr fleißiges und andächtiges Gebeth zu Gott richten, auch den ordentlichen Gottesdienst, so wohl in Garnison als im Felde, unausgesetzt mit gebührender Andacht, und Ehrerbietung gegen Gott, abwarten. Wer darwider handelt, soll nach befundenen Umständen mit harter Gefängnis, oder sonst am Leibe, die Officiers aber mit Arrest, oder Suspension der Charge, auch bey nicht erfolgender Besserung, mit gänzlicher Cassation bestraft werden.

vid. Maxim. II. Art. Br. Art. 2. Schwed.
Kr. N. Art. 9. Brandenb. Art. 4. Zürcher
Kr. N. Art. 9.

Artic.

Artic. 2.

Unter währenddem Gottesdienst sollen die Schencken und Marquetender, (worauf der Profos fleißig achtung zu geben hat) bey Verlust ihrer Waaren, so die Hetffte denen Kranken und nothleidenden Soldaten, die andere Hetffte aber, oder nach Befinden der dritte Theil, dem Profos verfallen seyn sollen, kein Fressen und Sauffen verstaten, diejenigen aber, so unter währenddem Gottesdienste Collationes und Gesäuffe halten, sollen, so es Officiers, um einen halben Monath Sold zur Invaliden-Casse, die Gemeinen aber, sonst nach Gestalt der Sachen ernstlich gestrafft werden.

vid. F. Br. Lüneb. Kr. R. Art. 6. Schwed.
Art. 12. Zürich. Kr. R. Art. 12. Dähn.
Art. 2.

Artic. 3.

Aller gotteslästerlichen Reden, üppigen Fluchens, leichtfertigen Schwörens, bey Teufel-holen, Mißbrauch des göttlichen Namens, Worts, und der hochheiligen Sacramenten, sollen sich alle und jede, zu Vermeidung des göttlichen Zorns und Unseegens enthalten, da aber einer mit gotteslästerlichen Reden sich vergehen, das heilige Wort Gottes und die Sacramenta, durch Fluchen und Schwören mißbrauchen, oder spöttlich davon reden würde, derselbe soll, es sey solche Gotteslästerung nüchterner oder, trunckener Weise, geschehen,

nach Anleitung der P. H. G. O. an Leib und
Leben ernstlich bestrafft werden.

Artic. 4.

Nuch soll sich keiner unterstehen, zu Ver-
spottung derer im Heil. Röm. Reich vermüge
des Münsterisch- und Osnabrückischen Frieden-
Schlusses zugelassenen Religionen und deren
Übung, heimlich oder öffentlich etwas zu begin-
nen, widrigen Falls aber, und sonderlich wenn
darüber Tumult und Ungelegenheit entstünde,
nach Befinden und Schwürigkeit des Ver-
brechens, an Ehre, Leib und Leben, auf Er-
kännniß bestrafft werden.

Artic. 5.

Zauberey, Teufels-Künste, Gemeinschaft
oder Gespräch mit dem Satan, ingleichen da
einer mit demselben in Bündniß träte, selbigem
eitrte, oder des Crystallen-sehens sich gebrach-
te, wie auch seine Waffen zum vermeyntlichen
Festmachen beschwehren, oder sonst dergleichen
unmenschlich Wesen verüben würde, soll auf
Erkännniß nach denen gemeinen Rechten exem-
plarisch gestrafft werden.

Artic. 6.

Sie wollen auch alles Doppel- Spiel,
da man mit Echarten, Würffeln, oder
im Bretspiel auf einen ziemlichen Ge-
winnst

winnst zu spielen pfieget, gänzlich, und insonderheit auf denen Wachten, verbothen haben; Auch soll man durchaus nicht zu der im Spiel gewonnenen, oder zum Spiel geliehenen Schuld verhelffen, vielweniger soll jemanden Spiel-Tische aufzuschlagen erlaubet, sondern die Officier davor Red und Antwort zu geben schuldig seyn, diejenigen aber, so Spiel-Tische halten, mit harter Leibes-Straffe belegt werden.

Tit. II.

Von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. hohen Respect, auch der hohen und niedrigen Officiers Autorität und Commando, und der Soldaten Gehorsam.

Artic. I.

Alle Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeine, sollen nechst Gott, auf Uns ihr vornehmstes Absehen richten, Uns allen schuldigen Respect und Unterthänigkeit erweisen, auch alle Wege hold, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern Nutzen fördern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten, und da sie dergleichen etwas vermerckten, es sofort anzeigen und eröffnen; Da nun einer hierwider handelte, sich an Uns

fern, oder Unsern Fürstl. Hauses Ehren oder Frommen vergrüesse, und Unsern Verordnungen und Befehlen sich widersetzte, selbiger soll nach Gelegenheit des Excesses und Verbrechens, am Leibe, oder wohl gar an Ehre, und Leben, bestraft werden.

Artic. 2.

Ingleichen sollen die sämtlichen Ober- und Unter-Officiers, Unsern Generals, und sonst jedesmahl, der Niedere dem Höhern, denen Officiers aber insgesammt alle und jede gemeine Soldaten, gebührenden Respect und Folge leisten, jedweder demjenigen, worzu er von seinem Vorgesetzten commandiret, oder nach Gelegenheit durch Trommelschlag, oder sonst beruffen, und ihm anbefohlen oder verbothen wird, wenn es auch gleich nicht Unsere Kriegs-Dienste, sondern andere Dinge betrifft, gehorsamlich und eifferig nachkommen; Sollte sich aber einer mit schimpfflichen Widerspruch, oder anderer Verweigerung, dem Commando widersetzen, oder demjenigen, was ihm anbefohlen, mit schuldigem Fleiß nicht nachkommen, selbiger soll nach Befindung, mit Entsetzung seiner Charge, oder sonst mit harter und ernster Straffe, angesehen werden.

Artic. 3.

Würde sich aber einer gar unterstehen demjenigen Officier, welcher ihm Amts oder
Regis

Regiments wegen etwas befiehet, sich thätlich zu widersetzen, mit der Hand nach ihm zu schlagen, oder nach ein und andern Gewehr zu greiffen, der soll nach Erkenntnis, an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

Römisch. Kaiserl. Maj. und des Heil. Röml. Reichs Reuter-Bestallung, Artic. 53.

Und da er einen mit dem Gewehr beschädigen würde, das Leben verwircket haben, ob gleich der commandirende Officier nicht von seiner Compagnie wäre.

Brand. Kr. R. Artic. 16. Holl. Kr. R. Artic. 47. Pohlen. Kr. R. Artic. 6. Maxim. I. Artic. Br. Artic. 7. et. 13. Ferd. III. Art. Br. Art. 8. Dän. Kr. R. Art. 7. in fin. Zürich. Kr. R. Art. 28.

Artic. 4.

Gleicher gestalt soll auch am Leben bestrafft, und arquebusirt werden, wer unter fliegender Fahne, in der Schlacht. oder Zug Ordnung, oder auch zu der Zeit da Kriegs-Recht im Felde, und Garnison gehalten wird, seinen Degen entblösset, und jemand damit verwundet.

Ita Pohlen. Kr. R. Art. 8. it. Schwed. Art. 34. Brand. Kr. R. Art. 19. Zürich. Kr. R. Art. 31.

Dafern er aber in Gegenwart des
Generals den Degen entblisset, in Meynung
Schaden zu thun, es sey wo es wolle, soll er
nach scharffen Rechte die Hand verlohren haben.

Dürch. Kr. N. Art. 31. adde & Schwed.

Art. 33. Holl. Kr. N. Art. 32.

Artic. 5.

Alle Salveguardien, so jemanden, so wohl
Freunde als Feinde durch Schrifftten oder com-
mandirte Leute ertheilet worden, sollen in ge-
bührlichen Respect gehalten werden, bey Ver-
meidung Leib- und Lebens. Straffe.

Artic. 6.

Jeder Gemeiner soll auch schuldig seyn,
seinen Officieren leichte und handreichen-
de Arbeit zu verrichten, jedoch also, daß
Herren Dienste unversäumt bleiben, und
andere nicht mit des arbeitenden Wacht
graviret werden; Schwere Arbeit aber sollen
sie ihren Officieren nicht schuldig seyn, und wel-
cher Officier seinen Soldaten mit dergleichen
Arbeit überladen würde, soll auf Erkänntniß
des Kriegs-Rechts gestrafft werden.

Swed. Kr. N. Art. 39. Brand. Kr.

N. Art. 24.

Artic. 7

Es soll auch kein Knecht oder Diener von
seinen Herrn, so lange ihre Bestallung währet,
Uhrlaub zu fodern Macht haben, es gehe sein
Jahr aus oder an, wenn es wolle, sondern er
soll

soll schuldig seyn, bey ihm zu bleiben, und ihm zu dienen, und ihm mit Besoldung nicht zu steigern, so lange er bleibet und dienet, und welcher darüber seinen Herrn wieder dessen Willen verlassen, und aus dem Felde oder Quartier, ohne Erlaubnis oder Passport ziehen würde, der soll, da er betreten, mit harter Leibes-Straffe angesehen, oder da er entlaufft, öffentlich zum Schelmen gemacht und nicht gelitten werden; So soll auch kein Knecht seinen Herrn sich widersehen, ihn muthwillig trocken, weniger eine Büchse oder Gewehr auf ihn rücken, bey Leibes-Straffe, und da ein Knecht mit Unwillen, oder einer Mißhandlung halber, von seinem Herrn wegkommen, oder beurlaubet würde, soll keiner denselben annehmen, es sey denn dessen voriger Herr wohl zufrieden, weniger aber soll gar einer dem andern sein Gesinde aufreden oder abspannen.

Vid. Römi. Käyserl. Maj. und des Heil.

Röm. Reichs Reuter-Bestallung Art.

28. 29. 30. Scqq.

Tit. III.

Von der Wacht und Schiessen nach der Wacht.

Artic. I.

Jedermann soll die Schild- und andere
Wachten, ingleichen Patrouillen oder
Rons

Ronden, der Gebühr nach respectiren, ihnen, da er angeruffen wird, bescheidentliche Antwort geben, wer darwieder thut, soll ernstlich, so fern aber jemand gar Hand an dieselben zu legen sich unterwinden würde, am Leben gestrafft werden.

Propold. Art. Br. Art. 36. & 37.
Braunsch. Lüneb. Kr. R. Art. 52.

Artic. 2.

Wer nach beschehenen Umschlag oder Trommelschlag, sich nicht zur Wache einstellt, soll mit dem hölzernen Pferd, (Pfahl,) oder anderer Leibes-Straffe belegt, oder in Banden geschlossen, und darinnen mit Wasser und Brodt 3. Tage lang gespeiset werden.

Brand. Kr. R. Art. 26. Schwed. Kr. R. Art. 41. Zürich. Kr. R. Art. 36. Dähn. Kr. R. Art. 37. Holl. Kr. R. Art. 26.

So soll auch niemand ohne Urlaub seines Capitains, einen andern vor sich wachen lassen, weder einen Fremden, oder der die Wacht nicht auf derselben Stelle hat, mit sich auf die Wache nehmen.

Dähn. Art. Br. Art. 74. Maxim. II. Art. Br. Art. 36. 38.

Wofern aber jemand krank würde, soll er solches bey Zeiten, und ehe noch die Wacht aufgeföhret worden, seinem Officier ansagen lassen.

Artic. 3.

Derjenige, so auf der Schildwacht schläsfet, oder vor der Ablösung weggeheth, ob er gleich
über

über die bestimmte Zeit gestanden, oder trincket sich voll, daß er seine Wache nicht bestellen kan, ingleichen welcher auf seiner Post sich nachlässig und unachtsam erweist, soll nach Erkenntniß an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

Maxim. II. Art. Br. Art. 39. Ferd. III. Art.

Br. Art. 43. Dahn. Kr. R. Art. 76. Brand.

Kr. R. Art. 27. Schwed. Kr. R. Art. 43.

Zürich. Art. Br. Art. 38. Maxim. Art. Br.

Art. 57. Leopold. Art. Br. Art. 32. & 39.

Artic. 4.

Wer bey habender Wacht, einen Diebstahl begehet, und entweder an dem Ort, wo er Schildwacht stehet, etwas stiehlt, oder seine Wache verlässet, und Dieberey verübet, es sey der Diebstahl groß oder geringe, soll am Leben, oder wenigstens an Ehre und Leib exemplarisch gestrafft werden.

Artic. 5.

Würde sich auch einer unterstehen, bey habender Wacht in denen Thoren, oder sonst, jemanden Trinckgeld oder Geldes werth abzufordern oder abzugwingen, der soll nach Befinden, seine Charge, Ehre, Leib und Leben verlohren haben.

Artic. 6.

Bey besetzter Wacht soll sich niemand unterstehen, vorseklicher Weise und aus Muthwillen, durch Gesang, Geschrey, und andere Unru-

Unruhe, oder Alarm zu machen, oder Musqueten, Pistohlen und ander Gewehr zu lösen.

Röm Reuter-Bestallung Art. 72. Maxim. II.

Art. Br. Art. 35. & 59. Ferd. III. Art. 39. &

59. Holl. Art. 31. Brand. Art. 25. Schwed.

Art. 40. Zürich. Kr. R. Art. 35.

Weniger soll sich niemand unterfangen, solches nach dem Zapffenschlag zu thun, es seye denn in specie befohlen, oder die höchste Noth erfordere es, widrigen Falls soll er nach Befindung mit Leib- und Lebens-Straffe belegt werden.

So aber Lermen würde, soll keiner ohne merckliche Leibes-Noth im Quartier bleiben, sondern an dem Ort, wohin er verordnet, ohne Bezug sich begeben, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Ferd. III. Art. Br. Art. 56. Maxim. II. Art. 60.

Artic. 7.

Wer nach verrichteten Zapffenschlag sich in Bier- und Brandewein-Häusern betreten lassen, oder bey Nacht und besetzter Wacht viel in die Steine hauen, und auf freyer Straffe tumultuiren wird, soll mit dem hölzernen Pferd, (Pfahl,) oder gar nach Gelegenheit der Umstände, mit dem Gassen-lauffen gestrafft werden.

Schwed. Kr. R. Art. 35.

Tit. IV.

Tit. IV.

Von der Soldaten Arbeit.

Artic. I.

Ein Soldat soll sich zu gut achten, dasjenige, was in Festungen und Lagern, wegen Unser und der Armee Bestens geschehen muß, es geschehe auf was manasse es wolle, zu arbeiten, wer sich aber dessen muthwilliger und vorseklicher Weise weigert, und sich nicht zu rechter Zeit einstellt, soll empfindliche Leibesstraffe zu gewarten haben.

Brand. Rr. R. Art. 23. Ferd. III. Art. Br. Art. 20.

Wer sich aber gänzlich und aufrührischer Weise widersetzet, soll am Leben gestrafft werden.

Brand. Art. 21. Schwed. Art. 36. Zürich: Art. 33.

Tit. V.

Vom March und Zug=Ordnung.

Artic. I.

Edweder Reuter, Dragoner oder Musquetier soll, so bald zum Aufbruch umgeblasen, oder umgeschlagen worden, bey seiner Estandarte oder Fähnlein, deme er
ge

geschworen, sich einfinden, und ohne Vorwissen seines Officiers, durchaus nicht darvon bleiben, wer darwider thut, soll mit schweren Banden, oder wohl noch härter gestrafft werden.

Brand. Kr. R. Art. 29. Schwed. Art. 44.
Zürch. Art. 39.

Da aber einer wegen seiner Abwesenheit meutiret, und mit seinen Officieren aufrührerischer Weise noch viel expostuliren wollte, oder doch andern darzu Anlaß gäbe, der soll sein Leben verwürcket haben.

Brand. Art. 39. Schwed. Art. 45.

So soll sich auch niemand beym Ausbruch gesten lassen, ohne sonderbaren Befehl des Generals, das Lager anzuzünden bey Leibesstraffe.

Holl. Kr. R. Art. 14.

Artic. 2.

Kein gesunder Soldat soll in Zug oder Marsch, ohne merckliche Ursach, die er seinem Officier zu erkennen gegeben, aus der Ordnung oder Gliede, darinn er gestellet ist, gehen, bey Leibesstraffe.

Holl. Kr. R. Art. 10. vid. 1. 3. §. 16. ff. de
re milit.

Wo aber ein oder mehr in solchem Ungehorsam wären, sollen die Officiers dieselben mit Gewalt in die Ordnung treiben, und so sich einer
einer

einer zur Wehr stellte, und darüber entleibet würde, soll niemand daran gefrevelt haben.

Maxim. II. Br. Art. 12. Dän. Kr. N. Art. 93. Zürich. Art. 40.

So soll auch keiner im Troß zu ziehen sich anmassen, er sey denn mit Leibes-Schwachheit beladen, und habe von seinem Hauptmann Erlaubniß.

Maxim. II. Art. Br. Art. 67.

Artic. 3.

Welcher Soldat, der gesund ist, im Lager oder Garnison liegend, sich ausserhalb desselben, ohne richtigen Paß-Zettel von seinem Ober-Officier über eine Viertel Meil-Wege würde finden lassen, soll mit Gefängniß, oder anderer Leibes-Straffe belegt werden, da er aber über eine ganze Meile ohne höchste Noth und erhebliche Ursachen, davon bliebe, soll er, umahln, wenn der Feind vorhanden, als ein Deserteur mit dem Strange bestraft werden.

Brand. Kr. N. Art. 31. Schwed. Art. 46.

Zürch. Art. 41. Holl. Art. 21. & 22.

Tit. IV.

Von Ausgerissenen und Feld- Flüchtigen.

Artic. I.

En entwichener Soldat, der, nachdem er verpflichtet worden, Geld und Montur empfangen, aus Unfern Diensten
B bos

boshaffter Weise flüchtig wird, und verläßt seine Fahne, es sey im Felde, oder Besatzung, soll mit dem Strang am Leben bestraft, oder da er nicht betreten würde, öffentlich zum Schelmen und Vogel-frey gemacht, auch sein Nahme an Galgen geschlagen werden; Daher dann die Officiers, so sie einen solchen Deserteur wieder ertappen, oder aber solcher sich selber wieder einfundet, denselben ihren Commandanten melden, und keinesweges Macht haben sollen, ihn nach ihrem Belieben wieder unterzustossen, oder anzunehmen.

Ferd. III. Art. Br. Art. 13. Maxim. II. Art.

Br. Art. 11.

Ingleichen sollen diejenigen, so ohne gebührliche Passport von ihrem Hauptmann, von einem Regiment zum andern sich begeben, am Leben gestraft,

Holl. Kr. R. Art. 16. add. l. 14. C. de re milit.

und die Officiers, welche einen solchen Soldaten ohne rechtmäßigen Urlaub seines vorigen Capitains annehmen, castiret werden.

Cinuzi l. i. della discipl. milit. c. 52. 12. 13.

Holl. Kr. R. Art. 17. & 65.

Artic. 2.

Wer vor dem Feind zuerst die Flucht nimmt, der soll, wenn er ergriffen wird, ohne vorhergehenden gerichtlichen Proceß das Leben verlohren haben.

l. 6. ff. 3. de re milit.

Da

Da er aber entkommt, zum Schelm verurtheilet, und Vogel-frey gemacht werden; Ingleichen sollen auch diejenigen, die, wenn es zum Treffen oder Stürmen kömmt, die Flucht nehmen, ehe sie ihre Seiten-Gewehr gebraucht, und in einen solchen Zustand gerathen, daß sie sich desselben nicht mehr bedienen können, vor dem Kriegs-Recht Red und Antwort zu geben, schuldig seyn, und von denen gemeinen Soldaten allezeit der zehende nach dem Loosß aufgehencet werden, die übrigen aber, ausser dem Lager, ohne Fahne liegen, und das Lager, so es unrein ist, zu saubern schuldig seyn, auch an die gefährlichsten Orter commandiret werden, bis sie ihr Verbrechen durch darauf erfolgte männliche Thaten gnugsam gebüßet.

Leopold. Art. Br. Art. 49.

Da sich aber bey denen Befehligshabern der Mangel befinde (es mag gleich bey ihme der Mangel alleine, oder zugleich mit an denen Gemeinen gewesen seyn) sollen sie vor Ehelos erkläret, oder nach Befinden am Leben gestrafft werden.

Brand. Kr. R. Art. 33. & 34. Schwed.

Art. 50. & 51. Holl. Art. 51.

Ebener massen ist auch am Leben zu bestraffen, der zur Zeit der Schlacht oder Sturm, aus Furcht sich unwahrhaffter Weise franck stellet.

Vid. l. 6. ff. de re milit.

Tit. VII.

Von Verrätheren, Corresponden- ce mit dem Feind, Meuteniren, und von der Losung.

Artic. I.

Solcher Officier und Gemeiner, mit dem Feinde es sey münd- oder schriftlich, an was Ort oder Stelle es immer wolle, im Felde oder Garnison correspondiret, oder mit des Feindes Troupen oder Trommelschlägern verdächtige Gespräche hält,

Maxim. II. Art. Br. Art. 25. Dan. Kr. II.

Art. 22. Ferd. III. Art. Br. Art. 30.

soll ohne Unterscheid der Persohn, nach Erkenntnis des Kriegs-Rechts an Ehre, Leib oder wohl gar am Leben mit dem Strange;

Brand. Art. 43. Schwed. Art. 60. Zürich.

Art. 48. Holl. Art. 5. & 6.

gestrafft werden; Auch wenn gleich ein Sohn mit seinem leiblichen Vater correspondirete; dergleichen Straffe muß auch leiden, wer dem Feinde die Losung offenbahret.

Brand. Art. 44. Schwed. Art. 61. Zürich.

Art. 49.

Artic. 2.

Da ein oder anderer böse Stücken, so von einem oder mehr zum Nachtheil unsers und des gemeinen Besten getrieben würde, erführe, der soll die Mishändler zur Stunde bey seinem

nem Eyd und Pflichten anzuzeigen schuldig
seyn, oder als ein Meyneydiger, und Selbst-
Thäter, darum gestrafft werden.

Maxim. II. Art. Br. Art. 27. Holl. Art. 11.

Artic. 3.

Es soll auch niemand vom Feind und
dessen Zugehörigen, es sey Manns- oder Weibs-
Persohnen, jung oder alt durch die Wache,
in das Lager gelassen werden, sondern wer des-
selben innen würde, sie anhalten, und für sei-
nen Obristen oder den Feld-Herrn zu bringen,
schuldig seyn, bey Vermeidung ernstlicher
Straffe.

Artic. 4.

Wer wissendlich falsche verrätherische
Zeitung führet, und aussprenget, dadurch Zag-
hafftigkeit unter den Soldaten, entweder in
Belägerung, Schlacht-Ordnung, oder Sturm,
Zug oder Wachten könnte ver-sachet werden,
der soll am Leibe, oder nach Grösse des daher
entstandenen Schadens, an Ehre und Leben
gestrafft werden, und wer es höret, soll solches
in der Stille auch den, von welchem er es hat,
seinem Officier anmelden, gleichfalls bey Lei-
bes-Straffe

Dan. Kr. R. Art. 24.

Artic. 5.

Die ohne ihre Officierer Vorbewust ver-
dächtige Zusammenkunfft halten, um eine Re-
bellion anzufangen, sollen nach Befinden an

Leib und Leben ohne Verzug gestrafft werden ;
Kein Officier aber soll solche Zusammenkünffte
es geschehe auch unter was Schein es wolle, ge-
statten, bey gleichmäßiger Bestraffung.

Röm. Kayserl. Maj. Neuter = Bestallung

Art. 71. Maxim. II. Art. Br. Art. 24.

Maxim. I. Art. 11. Schwed. Art. 64.

Brand. Art. 47. Zürich. Art. 52. Holl.

Art. 7. & 8. Dan. Art. 9. add. l. 6. § 9.

C. de Just, rup. irrit.

Artic. 6.

Wer meuteniret, das ist dem Comman-
do wider seinem schuldigen Gehorsam sich wi-
dersetzet, und entweder mit Worten oder auch
Schrifften, so wohl vor sich selbst, als auch
durch einen andern etwas vornimmt, dadurch
Aufruhr entstehen könne, soll am Leben gestrafft
werden ; Gleicherweise sollen auch diejenige, so
aufrührische Worte gehöret, oder aufrührische
Briefe, darinnen von Verrätherey Meldung
geschiehet, gelesen, und es nicht offenbahret,
bestrafft werden.

Brand. Art. 48. Schwed. Art. 65. Zürich.

Art. 53. Holl. Art. 7. Maxim. II. Art. 27.

Röm. Kayserl. Maj. Neuter = Bestall.

Art. 55. Dan. Art. 8.

Artic. 7.

Welche, wenn sie mit dem Feinde tref-
fen, oder stürmen sollen, nicht fort wollen, es
geschehe solches aus Muthwillen, Hartnäckig-
oder

oder Widerspänstigkeit, oder aus Furcht und
Zaghafftigkeit, sollen gleichfalls am Leben be-
straft werden.

Schwed. Art. 66. Zürich. Art. 54. Brand.

Art. 48. Deut. 20. v. 8.

Artic. 8.

Wer die Lösung vergessen, und mit einer
unrechten befunden wird, soll nach Erkenntniß
an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

Maxim. II. Art. 38. Holl. Art. 29.

Tit. VIII.

Vom Duelliren und Balgen.

Artic. I.

Nies Schlagen, Balgen, und Rauffen,
so wohl zu Pferde als zu Fuß soll gänz-
lich untersaget und verbothen seyn, und
da Zwiespalt vorfiel, solcher durchs Kriegs-
Recht entschieden werden; Da aber jemand
darwider handelte, und in Duell sich einlas-
sen würde, soll solcher, wie auch die Secun-
danten, nach Anleitung des in Unsern Fürstl.
Landen promulgirten Duell-Mandats, nach
Gestalt der Sachen, auch Unterscheid der Zeit,
mit ernstlicher Straffe angesehen werden; So-
fern auch einer mit demjenigen, welcher ver-
möge dieses Articuls, ihm oder einen andern
Duell versagte, Dienste zu thun, sich weigern,
oder denselben sonst übel calumniiren würde,
soll solcher ohne Abschied casiret werden; Es

soll auch ein Officier, welcher Duell zuliesse,
seiner Charge verlustig seyn.

Artic. 2.

Dafern bey entstandenem Gezäncke einer
dem andern ohne Noth um Hülffe anrusse, und
dadurch Allarm machte, daß die andern sich
thätlich einmischten, und Ungelegenheit anfieng
gen, soll nicht allein derselbe, sondern auch die
Interessenten als Meutmacher, sofern ein Auf-
ruhe daraus entstünde, und darbey einer ent-
leibet würde, mit Lebens-Straffe belegen wer-
den.

Brand. Art. 49. Schwed. Art. 67. & 68.
Zürch. Art. 55. & 56. Holl. Kr. N. Art.
39. Dan. Art. 30. Ferd. III. Art. Br. Art.
38. Maxim. II. Art. 32. & 34. adde Goth.
Landes-Ordnung. P. 2. T. 8.

Tit. IX.

Von Verwahrlosung des Ge-
wehrs und anderer Kriegs-
Instrumenten.

Artic. 1.

In jeder Soldat, der sein Gewehr und
Waffen hinwegwirfft, oder im Felde ver-
lässet, auch Kraut und Loth, und ande-
re Gewehrschafft veräußert, verspielt und ver-
setzet, der soll zum ersten und andern mahl
mit dem Gassenlauff, da er aber zum dritten-
mahl

mahl dergleichen thut, am Leben gestrafft werden, welche Straffe des Gassenlauffens, auch der Innhaber solcher Sachen, er sey, wer er wolle, darum leiden, und das Gewonnene ohne Entgeld zurück geben soll.

Brand. Kr. N. Art. 56. & 57. Schwed.
Art. 74. & 75. Zürich. A. B. Art. 62.
Pohln. Kr. N. Art. 5. Holl. Art. 71.
& 72. Dan. Art. 69.

Artic. 2.

Wird sich aber einer unterstehen seines Kameradens Gewehr, Munition oder Proviant mit Betrug hinweg zunehmen, oder gar die Zeug- und Proviant-Häuser zu bestehlen, der soll am Leibe, oder nach Qualität der Umstände, an Ehre und Leben ernstlich gestrafft werden, wie dann auch diejenigen, so dergleichen wissentlich kauffen, gleicher Straffe schuldig seyn sollen.

Holl. Kr. N. Art. 74. add. l. 3. §. 14. ff. de re milit.

Tit. X.

Vom Quartier.

Artic. 1.

In jeder Soldat soll sich an dem Quartier, so ihme vom Quartiermeister verordnet, begnügen lassen, und nicht vor sich selbst Quartier einnehmen, widrigenfalls

falls soll er als ein Meutmacher gestrafft werden.

Maxim. II. Art. Br. Art. 52. Schwed. Art. 71. Brand. Art. 53. Zürich. Art. 59. Holl. Kr. N. Art. 57. Dan. Art. 110. & III.

Artic. 2.

Welcher Officier, oder Gemeiner, seinen Wirth, Wirthin, oder deren Gesinde, ungebührlich tractiret, soll nach Erkänntniß des Kriegs-Rechtes, mit scharffer unnachlässiger Leibes-Straffe angesehen werden.

Brand. Kr. N. Art. 54. Schwed. Art. 72. Zürich. Art. 60. Dahn. Art. 114. Ferd. III. Art. 45. Maxim. II. Art. 41. & 42.

Artic. 3.

Die Kindbetterin, schwangere Frauen, Jungfrauen, unmündige Kinder, alte Leute, Priester und Kirchen-Diener, die auf keiner Wehr befunden werden, sollen die Soldaten beschützen, und bey Leib- und Lebens-Straffe keinesweges beleidigen, vielweniger mit ihrem Gewehr beschädigen.

Maxim. II. Art. Br. Art. 8. & 54. Ferd. III. Art. 9. & 10.

Artic. 4.

Kein Soldat soll durchs Lager, oder Städte, absonderlich zu Kriegs-Zeiten, und aus verächtlichem Gemüth, anderswo ein- oder ausgehen, als durch die gewöhnliche Gassen und Pforten, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Schwed.

Schwed. Kr. R. Art. 73. Brand. Art. 55.
Zürch. Art. 01. Holl. Art. 64. Dahn. Kr.
R. Art. 80.

Artic. 5.

Wenn Cavallerie und Infanterie beysammen liegen, sollen sich beyde wohl comportiren, damit die Cavallerie ihre Pferde unterbringen können.

Maxim. II. Br. Art. 51. Ferd. III. Art. 57.

Tit. XI.

Von Hurerey, Nothzucht, und
andern gemeinen Ver-
brechen.

Artic. 1.

Es soll weder in Quartieren, oder im Lager, noch auf dem Marsch eine Hurerey geduldet, noch sonst das Laster der Hurerey getrieben, sondern solches mit harter Leibesstraffe geahntet werden.

Artic. 2.

Auch soll sich keiner unterstehen, ohne Vorbewusst und Consens seines Officiers, mit einer Weibs-Person sich ehelich zu verloben, wie denn dergleichen Ehe-Verbündnisse null und nichtig seyn sollen, wenn gleich der Beyschlaß
und

und Priesterliche Copulation erfolgt wäre, und haben die Capitains dahin zu sehen, daß mehr nicht als 8. 10. bis 12. Weiber, bey einer Compagnie, nach Proportion derselben Mannschafft, seyn mögen.

vid. J. Goth. mand. de an. 1719. & 1733.

Artic. 3.

Nothzucht, Ehebruch, Brand, Strassenraub, Diebstahl, wissentlicher Abkauff gestohlener Sachen, Wege-Lagerung, und dergleichen gemeine Verbrechen, sollen nach Unserm Landes- und andern Gesetzen mit der in der P. H. S. O. gesetzten Straffe, ohnablässig angesehen werden.

Artic. 4.

Es soll keinem so ein Verbrechen begangen, es mag Nahmen haben, wie es wolle, die gehabte Trunckenheit zur Entschuldigung dienen, sondern wenn einer trunckener Weise einen Exceß und Ubelthat begehet, nach Unterscheid derer Umstände/deshalber noch härter bestrafft werden.

Holl. Kr. R. Art. 67.

Tit. XII.

Von Plündern, Beutmachen
und Gefangenen.

Artic. 1.

SEr Kirchen, Hospitälé und andere Stiffts-Häuser, in Städten, Flecken und Dörffern, obgleich der Ort mit

mit Sturm übergangen (es wäre denn, daß sich die Bürger oder Bauern dahin retirireten, und grossen Schaden thäten,) ohne Erlaubniß plündert oder beraubet, soll am Leben gestrafft werden.

Schwed. Kr. R. Art. 83. Brand. Art. 85.

Zürch. Art. 69. Maxim. II. Art. Br.

Art. 9. Ferd. III. Art. Br. Art. 10. Dan.

Art. 41.

Artic. 2.

Wenn dem Feind ins Lager gefallen wird, soll sich keiner des Beutmachens unterfangen, sondern in guter Ordnung bleiben, bis der Feind aus dem Lager geschlagen, oder die Bataille völlig gewonnen, und zu plündern erlaubt wird, (massen viel traurige Exempel bekant, was vor Unheil, Schande und Schaden, durch dergleichen Unordnung, bey einer Armee entstanden sey;) So auch ein Ort mit stürmender Hand eingenommen würde, soll keiner Beute machen oder plündern, sondern sich in gebührender Ordnung halten; wer darwider handelt, soll mit harter Leibesstraffe, oder nach der Sachen Beschaffenheit, gar am Leben gestrafft werden.

Brand. Art. 66. & 67. Röm. Kayserl. Maj.

Neuter. Bestallung, Artic. 82. & 83.

Schwed. Artic. 84. & 85. Zürich. Artic.

70. & 71. Maxim. II. Art. Br. Art. 20.

Ferd. III. Art. 25.

Art. 3.

Artic. 3.

Es soll auch keiner auf Beute oder anderswohin aus dem Lager ziehen, ohne Wissen und Willen seines Capitains, noch über Nacht von seiner Estandarte und Fähnlein bleiben, bey Leibes- Straffe, und weiterer Erkänntniß des Kriegs-Rechts.

Maxim. II. Art. Br. 21. Ferd. III. Art. 26.

Artic. 4.

Keiner soll dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen, die Ubertreter aber nach Erkänntniß gestrafft werden, und da Irrung der Beute wegen vorfiel, soll solches durchs Recht geschieden werden.

Maxim. II. Art. Br. Art. 65. Ferd. III. Art. 70.

Röm. Käyserl. Maj. Reuter-Bestallung
Art. 84.

Artic. 5.

Die Gefangenen sollen noch denselben Abend, da sie eingebracht worden, dem Commandanten überliefert, und ohne dessen Vorwissen und Bewilligung nicht erlassen werden, bey willkührlicher Straffe.

Leopold. Art. Br. Art. 53. Holl. Kr. R.

Art. 59. Brand. Art. 69. Schwed. Art.

83. Zürich. Art. 72.

Tit. XIII.

Tit. XIII.

Von der Musterung.

Artic. 1.

Einer, nachdem er sich hat einschreiben und verpflichten lassen, soll sich weigern, so oft wir wollen, sich mustern zu lassen, u. so er sich dessen weigert, nach Gelegenheit der Sachen, und Erkännniß gestrafft werden; Wer aber Gewehr und Montirung entlehnet, und durch die Musterung bringet, auch welcher es zu solchem Ende seinen Cammeraden wissentlich herleihet, sollen beyde am Leibe, und welcher Capitain die Musterung hintergangen, mit Verlust seiner Charge gestrafft werden.

Ferd. III. Art. Br. Artic. 51. & 52. Maxim.

II. Art. 46. Schwep. Art. 90. & 91.

Brand. Art. 73. Dän. Art. 47. Holl.

Art. 68. & 69. Zürich. Art. 74. Leopold

Art. Br. Art. 55. Dän. Art. 45. Brand.

Art. 72. Schweiz. Art. 73.

Artic. 2.

Kein Obrister, oder Capitain, soll in der Musterung dem andern zu Verstärkung der Regimenter und Compagnien Volk leihen, und da es geschiehet, soll er die Cassation, oder nach besundenen Umständen, noch härtere Straffe verwürcket haben.

Schwed. Art. 92. Brand. Art. 74. Zürich.

Art. 75.

Art. 3.

Artic. 3.

Die Soldaten, so sich zur Musterung vermietthen, sollen zum ersten und andernmahl durch die Spießruthen lauffen, zum drittenmahl aber des Lebens verlustig seyn, und die Capitains, so darum Wissenschaft haben, ihrer Charge entsethet werden.

Schwed. Art. 93. & 94. Brand. Art. 75.
Zürch. Art. 76. & 77.

Artic. 4.

Wer sein Pferd, Montirung oder Gewehr muthwillig verderben wird, der Meinung, daß man ihn alsdann abdancken müsse, soll zum Schelmen gemacht werden.

Schwed. Art. 96. Brand. Art. 76.

Artic. 5.

Niemand soll sich auf der Musterung mit falschen Nahmen, oder unter zwey Compagnien mustern und einschreiben lassen, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Maxim. II. Art. Br. Art. 47. Holl. Art. 69.
& 70.

Artic. 6.

Wer so kühn seyn wird, daß er einen Commissarium in der Musterung angreiffet, und ihn mit Worten oder in der That beleidiget, der soll nach Befinden, an Leib und Leben gestrafft werden.

Holl.

Holl. Kr. R. Art. 75. Hannov. Kr. R.
Art. 10. Braunsch. Lüneb. Art. 12.

Tit. XIV.

Vom Abdancken und Abschied- geben.

Artic. I.

Ein Officier soll bey Verfallung dreyer
Monath Gold, Macht haben, einige
Soldaten vor sich abzudancken, son-
dern, wenn einer und der andere zu Kriegs-
diensten nicht mehr tüchtig, oder um seinen
Abschied bäthe, soll solches mit dem Unterschied,
ob das Regiment in- oder auffer Unfern Lan-
den ist, bey dem commandirenden General,
oder dem Obristen, behörig gemeldet, und hier-
über Resolution erwartet werden. So soll
auch keinem frey stehen, wenn man marschiren,
oder vor den Feind rücken soll, seinen Abschied
zu begehren.

Brand. Art. 78. & 79. Schwed. Art. 98.
& 99. Zürich. Art. 78. & 79. Dähn. Art.
59. Schwed. Art. 101.

Tit. XV.

Von der Gage und Löhnung.

Artic. I.

Jeder soll sich an seinem ordentlichen Gold
begnügen lassen, und so sichs begäbe, daß
die Löhnung und Gage, wider Ver-
hoffen

hoffen, nicht allerwege gänzlich, oder zu rechter Zeit gegeben würde, sollen dennoch Officiers und Soldaten schuldig seyn, ihre Dienste willig zu verrichten, und keinen Zug wider den Feind abzuschlagen, wie Kriegs-Leuten gebühret, wer darwider thut, soll am Leibe und Ehre gestraffet werden.

vid. Maxim. II. Art. Br. Art. 10. Brand.
Art. 86. Schwed. Art. 107. Dän. Art. 50.

Artic. 2.

Der Soldat, so öffentlich im Zug oder Garnison, bey Versammlung des Kriegs-Volcks um Geld ruffet, wenn man fürm Feind auszüge, oder Herren Dienste zu verrichten hätte, der hat seine Ehre, Leib und Leben verlohren.

Dän. Kr. R. Art. 10. Brand. Art. 85.
Schwed. Art. 106. Zürich. Art. 82. Holl.
Art. 36.

Artic. 3.

Gingegen soll kein Ober- und Unter-Officier einem Soldaten seine Löhnung, Brodt, Montour oder andern Gehalt, zur Ungebühr verkürzen, oder gar die Regiments-Gelder unterschlagen und entwenden; Wer darwider thut, soll Ehr und Leben verwirckt haben.

Tit.

Tit. XVI.

Von Verhehl- und Wegbringung der Ubelthäter.

Artic. 1.

S Jemand, er sey hoch oder niedrig, soll einen Ubelthäter mit Willen freventlich aufhalten und verhehlen, widrigen, falls mit schimpfflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wohl gar, so fern sie sich des Verbrechens theilhaftig machen, mit Leib und Lebens-Straffe angesehen werden, diejenigen aber, so einen Gefangenen, der peinliche Straffe verwürcket, gewaltsamer Weise ausheiffen, sollen die peinliche Straffen an statt des Ubelthäters, den sie also fortgeholfen, leiden. Wenn aber der Gefangene nur durch Unachtsamkeit der Wache aus dem Gefängnis entkäme, ist solche Fahrläßigkeit nach gestalter Sachen, mit empfindlicher Leibes-Straffe zu belegen.

Leopold. Art. Br. Art. 58. Schwed. Art. 108. Zürich. Art. 83. Dähn. Art. 17. Brand. Art. 87.

Artic. 2.

Derjenige so einmahl zum Schelmen verurtheilet, oder in des Scharfrichters Händen gewesen, soll im Lager oder Festung nicht gelitten werden.

§ 2

Schwed.

Schwed. Kr. R. Art. 109. Brand. Art. 88.
Zürch. Art. 84.

Artic. 3.

Jeder Officier, deme seiner unterhabenden Soldaten Verbrechen angedeutet worden, und selbige deswegen nicht arretiren, und den Obristen anmelden läffet, soll seiner Dienste auf einige Monathe nach Befinden, entsetzet seyn, thut er aber solches zum andern mahl gar casfiret werden.

Dähn. Kr. R. Art. 20.

Artic. 4.

Wer dem Profos oder seinem Knecht wehret, einen Delinquenten anzugreifen, und der Delinquent dadurch davon käme, soll harter Leibes= Straffe unterworffen seyn, ingleichen soll auch keiner dem Scharffrichter, wenn er dasjenige, was das Recht und ausgesprochene Urtheil vermag, exequiret, verhindern, oder da ihm in der Execution ein Streich mislinge, sich an ihme vergreifen, sondern ihn jederzeit bey Freyheit gemeinen Rechtens verbleiben lassen, bey Leib- und Lebens= Straffe.

Holl. Art. 78. Maxim. II. Art. Br. Art. 45.
Dän. Kr. R. Art. 18.

Tit.

Tit. XVII.

Vom Auditeur, Verhör der
Sachen, und Kriegs-
Recht.

Artic. I.

Sich unter denen Soldaten Zwist u.
Streit ereignet, gehöret solches vor
den Auditeur, welcher im Nahmen des
Obristen, (dieser aber in unsern Nahmen
auffer Land,) so wohl in causis civilibus als cri-
minalibus, wie auch consistorialibus zu exerciren
hat; Doch solcher Gestalt, daß in bürgerlichen
Sachen, so der Streit von keiner Erheblichkeit, er
solchen alsbald entweder durch gütlichen Ver-
gleich, oder rechtliche Entscheidung beylege; so
aber die Sache von importance, solche in Bey-
seyn gewisser Officier, welche als Assesores
oder Scabini, darzu commandiret werden, verhö-
re, überlege, und nachmahls vermittelst einer
von dem Commendanten zu confirmirenden
Sentenz, decidire; In peinlichen Fällen aber,
die Sache zum ordentlichen Kriegs-Recht ge-
deyen lasse. In Consistorialibus, kan benebst
andern Officieren, auch der Regiments-Prie-
ster mit hinzugezogen werden. So aber der
Auditeur nicht gegenwärtig, sollen die Officiers
ein solch Verbrechen, so mit einer Leibes-
oder Lebens-Straffe zu belegen, alsobald

*die Juris-
diction*

dem Obristen anzeigen, damit deßhalber Ver-
fügung geschehe, und keinesweges Macht ha-
ben, die Soldaten nach ihrem Belieben, ohne
rechtl. Erkänntniß, und Vorbewußt des Obristen,
mit harten Prüßeln, oder andern Leibes-
Straf-
fen zu belegen.

Artic. 2.

Vor den Auditeur gehören alle Difficul-
täten, so zwischen denen Officiers und Soldaten,
wie auch denen Kauffleuten, so dem Regiment
nachziehen, item Bivandiers und Marqueten-
tern vorkommen. Bey denen Marquetentern
hat er auf Maasse, Gewicht und Ellen gute Auf-
sicht zu halten, sie, die Marquetenter in Pflicht
zu nehmen, und denen Bivres, mit Vorbewußt
des Commendanten, den Tax zu setzen, und soll
der Profos gute Acht haben, daß allezeit tüch-
tige Victualien ins Lager kommen, dieselbe nicht
verfälscht, noch theurer als sie taxiret worden,
verkauft werden; diejenigen Marquetenter aber,
so darwider handeln, sollen nach Erkänntniß des
Auditeurs, die Confiscation ihrer Waaren, oder
andere Straffe zu erwarten haben.

Schwed. Ober- Gerichts- Ordnung Tit. 3.
Art. 5. & 18. adde & Brandenb. Mar-
quetenter- Ordnung.

Artic. 3.

Artic. 3.

Da aber in Unsern Landen zwischen Soldaten und Unterthanen, Bürgern und Bauern, Freungen oder Streit vorkielen, so kömmt der Sachen Erkänntniß demjenigen Theil zu, worunter der Beklagte gehöret, und soll keiner unter des andern Bothmäßigkeit sich mengen, noch darein Eingriff thun, und damit keine Partheylichkeit vorgehe, so wird zugelassen, daß jedesmahl dem Verhör ein Officier und Beamter mit beywohne, und die Sache entscheiden helffe, wosern aber in dieser Sache dem beleidigten und vergewaltthätigten Unterthanen nicht gerathen seyn sollte, sondern entweder die Officiers derer Soldaten Parthey halten, deren Gerichts-Personen unbescheidenlich begegnen, und die böshaffte Excesse verdrucken, oder allzu gering straffen wollten, alsdenn ist ertauhet, die ergangene Acta zu Unserer Regierung rechtmäßigen Decision, oder nach Gelegenheit nach Urthel und Recht auf einen unpartheyischen Schöpffen-Stuhl oder Juristen-Facultät zu senden, und dessen Execucion nachdrücklich zu verordnen, und hat sich zwar die Gerichts-Obrigkeit in das forum militare nicht einzumengen, noch woeniger mit einigen Kosten, in Verhaft und Bewahrung, oder Iustificacion der Soldaten zu betaden, sondern es beyim Kriegs-Recht bewenden zu lassen; jedoch ist ihnen in Delictis flagrantibus, der Angriff und Einschickung der Delinquenten, wenn sie darzu gelangen können, nicht zu difficultiren.

Artic. 4.

So von dem Auditeur mit Genehmhaltung des Commandanten, ein Bescheid ertheilet, oder Straffe dictirt worden, sollen die Capitains schuldig seyn, den Condemnirten anzuhalten, daß dem Iudicato ein Genügen geschehe, und keinesweges darwider disputiren, (mas sen denn, was disfalls vom Auditeur geschiehet, solches alles im Nahmen des Obristen, dessen Jurisdiction der Auditeur exerciret, verrichtet wird) es sey denn, daß sie manifesto darlegen, und in continenti erweisen könnten, dem Condemnirten geschehe zu viel und unrecht. Wor nechst dem Auditeur die Gerichts-Kosten von denen im Proceß oder Inquisition, auffer Dienst-Berrichtungen gerathenen sachfälligen Officiers, wie auch von denen Gemeinen, wenn sie Vermögen haben, und in die Unkosten condemniret werden, oder wegen Erbschaft, Tausch, Verkauf, und anderer rechtlichen Handlung dergleichen verursachen, nach der vorgeschriebenen besondern Gerichts-Taxa, nicht unbillig bezahlet werden sollen.

Artic. 5.

Der Auditeur, ob er gleich in Kriegs-Händeln, so viel Zug und Macht betrifft, nicht zu commandiren hat, soll nichts desto weniger von Officieren und Soldaten gleich andern Kriegs-Hauptern in gebührenden Respect gehalten werden, wer darwider thut, soll nach Unterscheid der Umstände, Gefängniß, schimpffliche

liche Fortschaffung, oder sonst nachdrückliche Straffe, verwürcket haben.

S. Braunschw. Lüneb. und Hannov. Kr. R.
Art. 11.

Artic. 6.

Bei Führung derer Prozesse und Inquisitionen, als welche lediglich auf des Auditeurs Verantwortung ankommen, soll demselben, zumahl bey vorkommenden schweren und seltenen Fällen, denen Rechten nach zu verfahren, freye Hand gelassen, auch bey Verhören, die Delinquenten von ihm allein examiniret, da er aber einen nöthigen Umstand nicht attendiren, oder vergessen möchte, solches von denen beysitzenden Officiers, bescheidenlich erinnert, und von dem Commendanten über dieser Ordnung gehalten werden.

Artic. 7.

In denen von dem Obristen oder Commendanten angeordneten Verhören und Kriegs-Rechten, soll sich ein jeder der Gebühr nach bescheidenlich, auch die beysitzenden Officiers, wie Gerichts-Personen zustehet, still und aufmerksam erweisen; Wer aber den schuldigen Respect vergessen wird, unnachbleibliche ernste Straffe zu gewarten haben.

Artic. 8.

So ein ordentlich Kriegs-Recht zu halten, (so allezeit früh geschehen soll) sollen sich die darzu commandirte Officiers zu rechter Zeit einfinden, und nach ihrer Ordnung sich niederlassen, worauf der Präses (welchem der Auditeur so wohl wegen Ablegung des Boti, so er mit ihm gemein hat, als auch, damit der Präses die Acta und Articuls-Brieff vor Augen haben, und sich daraus informiren könne, insgemein zur Rechten sitzen soll,) oder der Auditeur den Vortrag thun, die Ursach der Besetzung des Kriegs-Rechts anführen, und der Auditeur die Officiers so fort mit dem gewöhnlichen End belegen, darauf die vollständige Acta öffentlich ablesen, und nach Verlesung den Delinquenten nochmals darüber, und ob er etwa zu seiner Nothdurfft noch etwas einzuwenden, befragen, auch dessen Vorbringen, wenn es nicht *altioris indaginis* (als in welchem Fall, solches vorhero erörtert, und das Kriegs-Recht differiret werden müste) behörig niederschreiben, so fern aber der Deliquent nichts anführet, selbigen wieder abtreten lassen, so dann *ex actis cum applicatione Juris ad factum* referiren, folgendes die Bota von unten auf einsamlen, solche fleißig aufzeichnen, und da einer und der andere sein Botum nicht denen Acten und Rechten gemäß eingerichtet, denselben wieder abtreten, und sich zu einem bessern entschliessen lassen soll.

Artic. 9.

Artic. 9.

Und weil auch bey Abfassung und Unterschreibung der Sentenz, unterschiedliche Arten nach Gewohnheit derer Orter, gebräuchlich; So wollen Wir, daß bey denen Regiments - Kriegs - Rechten, die Sentenz (wenn die Vota alle colligiret, auch des Präsidis und Auditeurs Votum richtig ad Acta, und zwar cum rationibus decidendi verzeichnet) kurz nervos und dem Kriegs - Stylo gemäß abgefasset, und nur von dem Präside und Auditeur, als von welchen die Verantwortung gefordert wird, die Vota aber von einem jedweden so votiren, selbst eigenhändig unterschrieben und besiegelt werden. Dafern aber ein oder der andere nicht schreiben könnte, soll es von einem andern an seiner statt geschehen. Wenn nun die Sentenz also verfertiget, soll sie zusehst den Obristen zur Confirmation, oder da nöthig, fernern Vortrag, übergeben, nachmahls denen Votirenden insgesamt mit Belehrung der rationum dubitandi & decidendi, vorgelesen, darauf dem Deliquenten publiciret, und endlich auch an demselben ohne grossen Verzug, würcklich erequiret werden.

Be

Beschluß.

Alferne in diesem Articuls-Brief nicht als
les enthalten, so hernach durch Trom-
peten-Schall und Trommelschlag promul-
giret würde (wie Wir Uns denn expresse
vorbehalten, diese Articul zu vermehren, zu
verbessern, oder gar aufzuheben) so soll es als
so kräftig und gültig seyn, als wenn es in
demselben von Wort zu Wort begriffen, und
sollen Officiers und Soldaten allen demjeni-
gen nachleben, und keiner sich davon auszie-
hen oder befreyen, unter was Vorwand es
auch sey, bey Vermeydung der angedroheten
Straffe. Und damit sich niemand mit der
Unwissenheit zu entschuldigen Ursach habe,
wollen Wir, daß nicht allein dieser Articuls-
Brief jeder Compagnie alle drey Monathe,
und also das Jahr viermal vorgelesen werde,
sondern es hat auch ein jeder, deme ein und
anderer Articul in Vergessenheit kommen,
sich disfalls zum Hauptmann zu verfügen,
welcher solchen ihme wieder vorzulesen, und
davon Bericht zu geben, schuldig seyn soll.
Damit nun diesem allen was obstehet, desto
besser und zuverlässiger nachgelebet werde, so
sollen sich alle und jede Officiers und Gemei-
ne, auf vorstehenden Articuls-Brief, aufs
längste innerhalb 14. Tagen von der Zeit ih-
rer

rer Annehmung vermittelst folgenden Eydes,
den sie nach geleistetem Hand-Gelöbniß, Eör-
perlich abzulegen haben, verbunden machen.

Eydes-Notul:

SEm Durchlauchtigsten Fürsten und
Herrn, Herrn Friederichen, Herz-
bogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgrafen in
Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefür-
steten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der
Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravens-
stein und Tonna, &c. sollet ihr sämtliche Of-
ficiers und Gemeine, geloben und schwören,
Ihro Hochfürstl. Durchl. treu, hold, gehor-
sam und gewärtig zu seyn, Deren Schaden
und Nachtheil, höchstes Fleißes zu verhü-
then, und abzuwenden, dargegen ihren Nu-
ßen und Frommen, nach eurem allerseits be-
sten Vermögen zu befördern, und euch daher
zu allen vorfallenden Kriegs-Begebenheiten
willig erfinden zu lassen, in gleichen bey eurer
Estandart (Fahne) bis auf den äußersten
Bluts-Tropffen zu halten, und dieselbe kei-
neswegen zu verlassen, wie nicht weniger allen
demjenigen, so in jeso verlesenen Articuln des
mehrern enthalten, und Höchst-ermeldt-Gr.
Fürstl. Durchl. Verordnung und Befehl
sonst

sonst erfordern werden, in allen Puncten und
Elausuln, treulich, redlich, und als ehrlichen
Officieren und Soldaten obliegt und gebüh-
ret, nachzukommen und nachzuleben, treulich
und ohne Gefährde.

End:

Ales, was mir anjeko vorgele-
sen worden, ich auch wohl
verstanden (und darauf angelobet)
habe, das will ich stet, fest, unver-
brüchlich und getreulich halten und
thun; So wahr mir G^ott helffe,
durch I^esum C^hristum, Amen.



nd
den
th-
ich

es
yl
(
r-
d
,

n. 12



Ma 18 82

(K225 7678)





Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Erneuertes
Fürstlich-Sachsen-
Gothaisches
Kriegs=
Recht,
Oder
Articuls=
Brief.

G O T T A,
Gedruckt bey Joh. Andreas Neyhern,
F. S. Hof-Buchdr. 1733.

